Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG (Unternehmensflurbereinigung A 39 - Hohnstorf, Landkreis Uelzen)

Bek. d. ML v. 27.03.2023 - 306-611-2675 A39 - Hohnstorf -

Das ArL Lüneburg hat dem ML einen Auszug aus dem Entwurf zum Plan nach § 41 FlurbG für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren A 39 - Hohnstorf, Landkreis Uelzen, vorgelegt. Auf Grundlage des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren A 39 - Hohnstorf, Landkreis Uelzen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren A 39 - Hohnstorf, Landkreis Uelzen, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Durch den geplanten Ausbau der A 39 werden landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Wegeverbindungen zerschnitten. Um die Erschließung der künftig entstehenden Feldeinteilung sicherzustellen, ist das Wegenetz an die neue Situation anzupassen. Zur Minimierung der Eingriffe in die Natur sollen Wege ausschließlich als Spurbahn hergestellt werden. Durch diese Maßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen einschließlich der Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen in der endgültigen Fassung des Plans nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka